

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2955/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2956/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1980) 3**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2958/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2959/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die Lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm als Nahrungsmittelsoforthilfe für die Bevölkerung Kambodschas im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 938/79 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2960/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2961/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete 9**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2962/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse 10**

Inhalt (Fortsetzung)

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2963/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2964/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern 15
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2966/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern zu bestimmten Tarifnummern 21
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2967/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verarbeitung bestimmter Käsesorten, denen eine bevorzugte Einfuhrbehandlung zugute kommt 23
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2968/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 mit Durchführungsbestimmungen über die verwaltungstechnische Unterstützung bei der Ausfuhr von Weichkäse aus Kuhmilch, der in einem Drittland in den Genuß einer besonderen Einfuhrbehandlung kommen kann 25
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2969/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Milchsektor 29
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2970/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Abweichung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 über gemeinsame Durchführungs-vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen 32
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2971/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungs-vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheini-gungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse 34
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2957/79 und (EWG) Nr. 2958/79 37
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann 44
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2974/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch 49
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2975/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können 52

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 2976/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	54
Verordnung (EWG) Nr. 2977/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	55
★ Verordnung (EWG) Nr. 2978/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1515/79 über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse	56
Verordnung (EWG) Nr. 2979/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich der für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors anzuwendenden Ausgleichsbeträge	57
★ Verordnung (EWG) Nr. 2980/79 der Kommission vom 27. Dezember 1979 zur Festsetzung der Mengen frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch, die für das erste Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	59

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2955/79 DES RATES

vom 18. Dezember 1979

zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3085/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die Entwicklung der in den verschiedenen Dienstorten der Mitgliedstaaten festgestellten Kosten angepaßt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 erhält Artikel 13 Absatz 9 des Anhangs VII zum Statut folgende Fassung:

- „(9) a) Die in den Absätzen 1 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in Spalte I genannten Beamten erhöhen sich um
- 69 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark liegt,
 - 40 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg oder den Niederlanden liegt,
 - 28 %, wenn der Dienstreiseort in Irland liegt,

16 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

5 %, wenn der Dienstreiseort in Italien liegt.

- b) Die in den Absätzen 1, 3 und 8 genannten Sätze für die in Absatz 1 Buchstabe a) in den Spalten II und III genannten Beamten erhöhen sich um

59 %, wenn der Dienstreiseort in den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich liegt,

52 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich oder Luxemburg liegt,

44 %, wenn der Dienstreiseort in Italien liegt,

21 %, wenn der Dienstreiseort in Irland liegt.

- c) Die in Absatz 2 genannten Sätze erhöhen sich um

94 %, wenn der Dienstreiseort in Deutschland liegt,

83 %, wenn der Dienstreiseort in Belgien liegt,

72 %, wenn der Dienstreiseort im Vereinigten Königreich liegt,

61 %, wenn der Dienstreiseort in den Niederlanden liegt,

51 %, wenn der Dienstreiseort in Frankreich, Italien oder Luxemburg liegt,

40 %, wenn der Dienstreiseort in Dänemark oder Irland liegt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2956/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1980)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 50 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1980 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um eine gerechte Aufteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen und um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/79 ⁽³⁾, ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebene-

nen Menge ; jedoch muß die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 ⁽⁵⁾, vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen ; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen, um so eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Wird zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums festgestellt, daß in einem Mitgliedstaat ein Restbetrag der Quote vorhanden ist, so müßten die nicht ausgenutzten Mengen gegebenenfalls aufgeteilt werden, um ihre Ausnutzung in anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1980 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 30. 10. 1979, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1979, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgelegt.

(4) Für die Durchführung dieser Verordnung wird die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 definierten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschreiten.

Artikel 2

(1) Die Menge von 50 000 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 33 500 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden :

	Im Rahmen der Menge von 33 500 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 390 Tonnen	1 670 Tonnen
Dänemark	168 Tonnen	82 Tonnen
Deutschland	6 405 Tonnen	3 155 Tonnen
Frankreich	3 558 Tonnen	1 752 Tonnen
Irland	—	—
Italien	9 956 Tonnen	4 904 Tonnen
Vereinigtes Königreich	10 023 Tonnen	4 937 Tonnen
	33 500 Tonnen	16 500 Tonnen

(2) Die Einfuhren der betreffenden Ware unterliegen den Vorschriften, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79 ⁽²⁾, über Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten angenommen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen betroffenen Marktteilnehmern, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1980 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2957/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen ZolltarifsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für frisches, gekühltes und gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, ausgedrückt im Gewicht der Ware, auf 21 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent muß daher ab 1. Januar 1980 eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Waren stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der

Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1980 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einer Gesamtmenge von 21 000 Tonnen, ausgedrückt im Gewicht der Ware, eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung festgelegt, insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Waren garantiert werden,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2958/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen ZolltarifsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Umfang auf 2 250 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent muß daher ab 1. Januar 1980 eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewendet wird. Zu diesem Zweck erweist sich zur Verwendung des Gemeinschaftszollkontingents ein System als zweckmäßig, das sich auf die Vorlage eines Echtheitszeugnisses über die Art, die Herkunft und den Ursprung der Ware stützt.

Die Durchführungsvorschriften zu diesen Bestimmungen müssen nach dem Verfahren des Artikels 27 der

Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽⁴⁾, erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1980 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einer Gesamtmenge von 2 250 Tonnen eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt, insbesondere :

- a) die Bestimmungen, mit denen Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantiert werden sollen,
- b) die Bestimmungen über die Anerkennung des Dokuments, das die Nachprüfung der unter Buchstabe a) vorgesehenen Garantien ermöglicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 27. 9. 1979, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. 12. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2959/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

über die Lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm als Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerung Kambodschas im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 938/79DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 937/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 938/79 des Rates vom 8. Mai 1979 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 ⁽²⁾ ist eine Reserve in Höhe von 4 775 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen ; 4 694 Tonnen sind von dieser Reserve noch verfügbar.

Das Welternährungsprogramm hat einen Antrag auf Nahrungsmittelforthilfe in Form von Magermilchpulver gestellt ; sein Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von den 4 694 Tonnen Magermilchpulver, die aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 938/79 vorgesehenen Reserve noch verfügbar sind, werden 1 500 Tonnen dem Welternährungsprogramm als Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerung Kambodschas zugeteilt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2960/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten RotweinenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist der Verschnitt eines eingeführten Weines mit einem Wein aus der Gemeinschaft untersagt, es sei denn, der Rat beschließt eine Ausnahmeregelung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 352/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2593/79⁽⁴⁾, genehmigt den Verschnitt deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen nur unter — einschränkenden— Bedingungen bis zum 31. Dezember 1979. Eine Anpassung dieser Regelung im Rahmen des Aktionsprogramms 1979 bis 1985 ist vorgesehen mit dem Ziel einer schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt⁽⁵⁾, das binnen kurzem Gegenstand von förmlichen Beschlüssen des Rates sein soll. Es empfiehlt sich daher, die Genehmigung für den Verschnitt deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen bis zum 29. Februar 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 wird das Datum „31. Dezember 1979“ durch das Datum „29. Februar 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 93.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 209 vom 2. 9. 1978, S. 3, und ABl. Nr. C 232 vom 30. 9. 1978, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2961/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter AnbaugebieteDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 ⁽⁴⁾ und Nr. 338/79 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2594/79 ⁽⁶⁾, wurde die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein in bestimmten Gebieten der Weinbauzone A, und zwar nur bis zum 31. Dezember 1979, zugelassen. Eine Anpassung dieser Regelung im Rahmen des

Aktionsprogramms 1979 bis 1985 ist vorgesehen mit dem Ziel einer schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt ⁽⁷⁾, das binnen kurzem Gegenstand von förmlichen Beschlüssen des Rates sein soll. Es empfiehlt sich daher, die Genehmigung für die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung bis zum 29. Februar 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird das Datum „31. Dezember 1979“ durch das Datum „29. Februar 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 52 vom 27. 2. 1979, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 109.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 227 vom 10. 9. 1979, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 209 vom 2. 9. 1978, S. 3, und ABl. Nr. C 232 vom 30. 9. 1978, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2962/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die MarktbedürfnisseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zu den Maßnahmen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2595/79 ⁽⁵⁾, vorgesehen sind, gehört insbesondere, daß unbeschadet gewisser Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1979 jede Neuanpflanzung von Rebsorten untersagt ist, die für die betreffende Verwal-

tungseinheit in die Kategorie der Keltertraubensorten eingestuft worden sind. Eine Anpassung dieser Regelung im Rahmen des Aktionsprogramms 1979 bis 1985 ist vorgesehen mit dem Ziel einer schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt ⁽⁶⁾, das binnen kurzem Gegenstand von förmlichen Beschlüssen des Rates sein soll. Es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 vorgesehenen Regelung bis zum 29. Februar 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 wird das Datum „31. Dezember 1979“ durch das Datum „29. Februar 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 30. 9. 1978, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 6 vom 8. 1. 1979, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 26. 4. 1979, S. 46, und ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 81.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 209 vom 2. 9. 1978, S. 3, und ABl. Nr. C 232 vom 30. 9. 1978, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2963/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erhöhung des Kontingents

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Verkehrsmarkts beitragen.

Das System der Gemeinschaftsgenehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten fördert die Verwirklichung eines Verkehrsmarkts, der den Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht und zu dem die Verkehrsunternehmer der Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit einen gleichberechtigten Zugang haben. Deshalb sollte das in der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

ten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3062/78 ⁽⁴⁾, festgelegte Gemeinschaftskontingent erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 erhalten folgende Fassung :

„(1) Das Gemeinschaftskontingent für 1980 umfaßt 3 751 Genehmigungen.

(2) Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt :

Belgien :	413
Dänemark :	286
Deutschland :	689
Frankreich :	627
Irland :	76
Italien :	539
Luxemburg :	106
Niederlande :	597
Vereinigtes Königreich	418 ⁰⁰ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 26.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2964/79 DES RATES

vom 20. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine gemeinsame Verkehrspolitik muß unter anderem gemeinsame Regeln für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten umfassen. Diese Regeln sind so festzulegen, daß sie zur Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf dem Gebiet des Güterverkehrs beitragen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2963/79⁽⁴⁾, ist ein System von Gemeinschaftsgenehmigungen errichtet worden.

Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten für eine Probezeit die Möglichkeit zu geben, Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer auszustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert :

1. Der folgende Artikel wird eingefügt :

„Artikel 3a

(1) Ein Mitgliedstaat kann vor dem 1. Januar jedes Jahres von diesem Zeitpunkt an die Umwand-

lung von höchstens 10 v. H. der Zahl der Gemeinschaftsgenehmigungen in Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer beantragen, die für 30 Tage gültig sind.

(2) Eine Gemeinschaftsgenehmigung kann in 12 Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer umgewandelt werden.

(3) Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer müssen dem in Anhang Ia enthaltenen Muster entsprechen. Dieser Anhang legt auch die Bedingungen für die Verwendung dieser Genehmigungen fest.

(4) Die Gemeinschaftsgenehmigungen mit kurzer Geltungsdauer werden von der Kommission den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Zuweisung an die Verkehrsunternehmer im Austausch gegen eine entsprechende, für ein Kalenderjahr gültige Zahl von Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt.“

2. Es wird ein Anhang Ia angefügt, dessen Wortlaut im Anhang dieser Verordnung wiedergegeben ist.

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Beförderungen aufgrund einer für ein Kalenderjahr gültigen Gemeinschaftsgenehmigung oder einer Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer werden in einen Fahrtenbericht für Beförderungen eingetragen ; das Muster und die allgemeinen Vorschriften für die Verwendung dieses Fahrtenberichts sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Lieferung von Angaben sind in Anhang II enthalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1979 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982. Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission vor diesem Zeitpunkt über die Folgeregelungen beschließen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TUNNEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 26.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.

ANHANG
ANHANG Ia

(a)

(Starkes gefärbtes Papier — Abmessungen 15 × 21 cm)
(Erste Seite der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (e) und (f))

GÜLTIG FÜR KURZE DAUER

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEIN-
SCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der
Europäischen
Gemeinschaften

Staat, der die
Genehmigung
erteilt
— Nationalitäts-
zeichen —

Bezeichnung
der
zuständigen
Behörde
oder Stelle

GEMEINSCHAFTSGENEHMIGUNG (1) Nr. /1 (bis 12)

für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Genehmigung berechtigt
.....
..... (2)

zur Beförderung von Gütern im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Einzelfahrzeug oder einem Fahrzeug mit Anhänger sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

(farbiger Streifen)

Diese Genehmigung gilt für 30 Tage, nämlich vom
bis zum
Erteilt in am
(farbiger Streifen) (3).

(1) Nationalitätszeichen der Staaten :
Belgien (B), Danemark (DK), Deutschland (D), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Vereinigtes Königreich (GB).
(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
(3) Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Gemeinschaftsgenehmigung mit kurzer Geltungsdauer)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft auf den Seiten (c) und (d))

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Genehmigung berechtigt zu grenzüberschreitenden Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf sämtlichen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Ausschluß jeglichen Inlandsverkehrs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Sie gilt weder für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland noch bei Beförderungen im Durchgangsverkehr durch ein Drittland für das Gebiet dieses Drittlandes.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden, insbesondere im Falle einer von dieser als unzureichend erachteten Ausnutzung.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden⁽¹⁾.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichts- und Fahrtenbuch für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichts- und Fahrtenbuch für grenzüberschreitende Beförderungen sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen zusammen vorzuzeigen.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Beförderungswesens und Straßenverkehrs, einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen 2 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

⁽¹⁾ Unter „Fahrzeug“ ist ein Einzelfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Anhänger zu verstehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2024/78⁽⁴⁾, sind mehrmals geändert worden. Es ist angebracht, die im Anhang zu der Verordnung aufgeführten Bescheinigungsmuster durch ein einziges Muster zu ersetzen, das allen diesbezüglichen Bedürfnissen entspricht. Aus Gründen der Klarheit erscheint es angebracht, der Verordnung eine neue Fassung zu geben.

Es müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen bestimmte aus dritten Ländern stammende Erzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern zugelassen werden können. Die Erzeugnisse, die diesen Voraussetzungen unterworfen sind, sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁵⁾ angegeben.

Die Ausführlichkeit der Bezeichnungen der unter diese Tarifnummern fallenden Waren erschwert die Tarifierung der zur Einfuhr angebotenen Erzeugnisse. Die Zulassung von Erzeugnissen zu den genannten Tarifnummer kann erheblich erleichtert werden, wenn das ausführende Land versichert, daß das ausgeführte Erzeugnis der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Es ist daher angezeigt, daß ein Erzeugnis nur dann zu einer der betroffenen Tarifnummern zugelassen werden darf, wenn es von einer unter der Verantwortung des ausführenden Landes in einer bestimmten Form ausgestellten Bescheinigung begleitet ist, die diese Versicherung enthält. Eine solche Regelung er-

möglicht es ebenfalls, die Einhaltung der Zollkontingente gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zu verfolgen.

Es ist notwendig, daß die Regelung über diese Bescheinigungen Bestimmungen enthält, die es einerseits gestatten, sich unbeschadet der Zollkontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Erzeugnisses mit der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 enthaltenen Warenbezeichnung zu vergewissern, und andererseits in bestimmten Fällen eine Überwachung der Ausstellung der Bescheinigungen erlauben. Außerdem muß diese Regelung Bestimmungen zur bestmöglichen Sicherung gegen Fälschungen enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Zulassung von aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen zu den Tarifstellen :

- 04.02 B I a),
- 04.04 A I,
- 04.04 B,
- 04.04 D I,
- 04.04 E I b) 2,
- 04.04 E I b) 3,
- 04.04 E I b) 4

des Gemeinsamen Zolltarifs wird von der Vorlage einer Bescheinigung IMA 1 abhängig gemacht, die auf einem Formblatt nach dem Muster in Anhang I ausgestellt wird.

(2) Hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstellen :

- 04.04 E I b) 1,
- 04.04 E I b) 5

des Gemeinsamen Zolltarifs wird die Zulassung zu den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 vorgesehenen Zollkontingenten ebenfalls von der Vorlage der in Absatz 1 genannten Bescheinigung abhängig gemacht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 235 vom 26. 8. 1978, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m² und ist

- weiß für die Urschrift,
- rosa für die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Durchschrift.

(2) Die Formblätter werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Zusätzlich zu einer Amtssprache der Gemeinschaft können sie in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ausführenden Landes gedruckt und ausgefüllt werden.

(3) Die Urschrift und gegebenenfalls ihre Durchschriften werden im Durchschreibeverfahren in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. In letzterem Fall müssen sie in Druckschrift ausgefüllt werden.

(4) Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die ihr von der erteilenden Stelle gegeben wird. Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer wie die Urschrift.

Artikel 3

(1) Für jede Art und jede Aufmachungsform der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse muß eine Bescheinigung ausgefüllt werden.

(2) Die Bescheinigung muß für jede Art und jede Aufmachung der Erzeugnisse die in Anhang II aufgeführten Angaben enthalten.

Artikel 4

(1) Die Urschrift der Bescheinigung wird den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats binnen drei Monate vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung an zusammen mit dem Erzeugnis, auf das sie sich bezieht, vorgelegt.

(2) Für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse wird den Zollbehörden außerdem eine Durchschrift vorgelegt. Diese Erzeugnisse werden in dem Zeitraum, für den das Kontingent gilt, zum freien Verkehr abgefertigt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Durchschrift der Bescheinigung wird von den Zollbehörden den Behörden übersandt, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis in den freien Verkehr überführt wurde, bezeichnet werden.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und mit dem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen ist, die auf einer zu erstellenden Liste aufgeführt ist.

(2) Die Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person bzw. Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf auf der Liste nur aufgeführt werden, wenn

- a) sie vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sie sich verpflichtet, die in der Bescheinigung gemachten Angaben zu überprüfen,
- c) sie sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle zur Beurteilung der in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben nützlichen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Liste wird revidiert, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine erteilende Stelle einer von ihr übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die für eine Überwachung der durch diese Verordnung eingeführten Bescheinigungsregelung notwendigen Vorkehrungen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens jeden Freitag für die Vorwoche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten eingeführten Käsemengen, aufgeschlüsselt nach Ursprungsland, mit.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 wird aufgehoben.

Die auf einem der in der Verordnung (EWG) Nr. 1053/68 genannten Formblätter ausgestellten Bescheinigungen bleiben jedoch gültig, wenn sie für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse von den erteilenden Stellen vor dem 1. Juli 1980 ausgestellt werden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

1 Verkäufer	2 Seriennummer	URSCHRIFT	
3 Käufer	BESCHEINIGUNG für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern oder -stellen des Gemeinsamen Zolltarifs		
4 Nummer und Datum der Rechnung	5 Ursprungsland	6 Bestimmungsmittgliedstaat	
<p>WICHTIGE BEMERKUNGEN</p> <p>A. Für jede Aufmachungsform jedes Erzeugnisses muß eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p> <p>B. Die Bescheinigung muß in einer der Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt werden, ferner kann sie die Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Ausfuhrlandes enthalten.</p> <p>C. Die Bescheinigung muß gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen ausgestellt werden.</p> <p>D. Die Urschrift und gegebenenfalls eine Durchschrift der Bescheinigung müssen dem Zollamt der Gemeinschaft bei der Abfertigung des Erzeugnisses in den freien Verkehr ausgehändigt werden.</p>			
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; genaue Beschreibung des Erzeugnisses und Angabe seiner Aufmachung		8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)
10 Verwendeter Rohstoff			
11 Fettgehalt in Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse (kg)			
12 Wassergehalt in Gewichtshundertteilen in der fettfreien Käsemasse (kg)			
13 Fettgehalt in Gewichtshundertteilen (kg)			
14 Reifezeit			
15 Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft je 100 kg Eigengewicht (in ECU) mindestens :			
16 Bemerkungen : a) Zollkontingent (1) b) zur Verarbeitung bestimmt (1)			
<p>17 HIERMIT WIRD BESCHEINIGT,</p> <p>— daß vorstehende Angaben stimmen und den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen ;</p> <p>— daß dem Käufer für die bezeichneten Erzeugnisse keinerlei Rückvergütungen oder Prämien oder sonstige Preisnachlässe gewährt werden noch in Zukunft gewährt werden, die zur Folge haben können, daß der Mindestwert, der für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurde, unterschritten wird (2)</p>			
18 Ausstellende Stelle	Zu _____ am _____ Jahr Monat Tag (Unterschrift und Stempel der ausstellenden Stelle)		

(1) Nichtzutreffendes streichen.
 (2) Diese Angabe wird bei Schaf- oder Buffelkäse, Tilsiter und Butterkäse sowie für Milch zur Ernährung von Säuglingen gestrichen

ANHANG II

REGELN FÜR DIE AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN

Außer den Feldern 1 bis 9, 17 und 18 müssen folgende Felder ausgefüllt werden :

A. Für Milch zur Ernährung von Säuglingen der Tarifstelle 04.02 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Milch zur Ernährung von Säuglingen, frei von pathogenen und toxicogenen Keimen, weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthaltend“.
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
3. Feld Nr. 13 mit der Angabe „mehr als 10, höchstens jedoch 27 Gewichtshundertteile“.

B. Für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse oder Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Emmentaler“, „Greyerzer“, „Sbrinz“, „Bergkäse“ bzw. „Appenzeller“ sowie je nach Fall
„in Standard-Laiben“⁽¹⁾,
„in vakuumverpackten Stücken, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg“,
„in vakuumverpackten Stücken, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 450 g oder mehr“,
„in vakuumverpackten Stücken mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch höchstens 250 g“.
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 45 %“.
4. Die Felder Nr. 14 und Nr. 15.

C. Für Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) der Tarifstelle 04.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Glarner Käse“ (sog. Schabziger).
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich entrahmte Milch einheimischer Erzeugung mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern“.

D. Für Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Schmelzkäse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 1 kg, die Einzelportionen oder Scheiben enthalten, deren Eigengewicht je 100 g nicht überschreitet“.
2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), jeweils nationaler Erzeugung“.
3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „nicht mehr als 56 Gewichtshundertteile“.

E. Für Cheddar-Käse der Tarifstelle 04.04 E I b 1 (aa) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79

1. Feld Nr. 7 mit der Angabe, je nach Fall
„Cheddar in ganzen Standardformen“⁽²⁾,
„Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von 500 g oder mehr“,
„Cheddar in anderen als ganzen Standardformen mit einem Eigengewicht von weniger als 500 g“.

2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich nicht-pasteurisierte Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“.
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens 9 Monate“.
 5. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- F. Für Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b 1 (bb) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Cheddar“ in ganzen Standardformen⁽²⁾.
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
 3. Feld Nr. 11 mit der Angabe „mindestens 50 %“.
 4. Feld Nr. 14 mit der Angabe „mindestens drei Monate“.
 5. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- G. Für zur Verarbeitung bestimmten Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b 1 (cc) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79
1. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
 2. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.
- H. Für Tilsiter oder Butterkäse der Tarifstelle 04.04 E I b 2 des Gemeinsamen Zolltarifs
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Tilsiter“ beziehungsweise „Butterkäse“.
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
 3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- I. Für Kashkaval der Tarifstelle 04.04 E I b 3 des Gemeinsamen Zolltarifs
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Kashkaval“.
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch einheimischer Erzeugung“.
 3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- K. Für Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell der Tarifstelle 04.04 E I b 4 des Gemeinsamen Zolltarifs
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „Schafkäse“ bzw. „Büffelkäse“ sowie „in Behältern, die Salzlake enthalten“ bzw. „in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell“.
 2. Feld Nr. 10 mit der Angabe „ausschließlich Schafmilch einheimischer Erzeugung“ bzw. „ausschließlich Büffelmilch einheimischer Erzeugung“.
 3. Die Felder Nr. 11 und Nr. 12.
- L. Für die übrigen zur Verarbeitung bestimmten Käsesorten der Tarifstelle 04.04 4 I b) 5 (aa) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79
1. Feld Nr. 7 mit der Angabe „ausschließlich Kuhmilch einheimischer Erzeugung“.
 2. Die Felder Nr. 15 und Nr. 16 mit der Angabe des Zeitraums, für den das Kontingent gilt.

(¹) Als Standardlaibe sind Laibe mit folgendem Eigengewicht anzusehen :

- Emmentaler : von 60 bis 130 kg.
- Greyerzer und Sbrinz : von 20 bis 45 kg.
- Bergkäse : von 20 bis 60 kg.
- Appenzeller : von 6 bis 8 kg.

(²) Als ganze Standardformen gelten :

- Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 33 bis 44 kg.
- würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern⁽³⁾ ist die Zulassung bestimmter Erzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk einer auf einer zu erstellenden Liste aufgeführten Stelle versehen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/76⁽⁵⁾, ist insbesondere infolge zweier Abkommen, die die Gemeinschaft für Cheddar-Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 sowie für andere zur Verarbeitung bestimmte Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Neuseeland und mit Australien abgeschlossen hat, zu ergänzen. In beiden Abkommen sind unter anderem besondere Bedingungen für die Zulassung in die Gemeinschaft vorgesehen, darunter die Vorlage von Bescheinigungen, die von zu ihrer Ausstellung ermächtigten Stellen erteilt werden.

Neuseeland hat den „New Zealand Dairy Board“ als ausstellende Stelle anerkannt. Australien hat das „Department of Primary Industry“ als ausstellende Stelle anerkannt. Beide Stellen haben die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 aufgeführten Verpflichtungen übernommen.

Die Schweiz hat die Bezeichnung „Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements“ geändert, die für besondere sogenannte Säuglingsmilch der Tarifstelle 04.02 B I a) sowie für Tilsiter Käse der Tarifstelle ex 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs als ausstellende Stelle anerkannt ist. Die neue Bezeichnung ist in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zu übernehmen.

Infolge einer Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs ist die Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) gestrichen worden ; Cheddar-Käse aus Kanada fällt nunmehr unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 1. Daher ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 wird wie folgt geändert :

1. Für die Schweiz wird in den Rubriken betreffend die Tarifstellen 04.02 B I a) und 04.04 E I b) 2 in der Spalte „Bezeichnung“ der ausstellenden Stelle der Ausdruck „Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements“ durch „Bundesamt für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements“ ersetzt.
2. Für Kanada wird die Tarifstelle „04.04 E I b) 1 aa)“ durch die Tarifstelle „04.04 E I b) 1“ ersetzt.
3. Folgende Spalten werden angefügt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 17.

Drittländer	Tarifstelle der Erzeugnisse	Ausstellende Stelle	
		Bezeichnung	Sitz
Neuseeland	04.04 E I b) 1 04.04 E I b) 5	New Zealand Dairy Board	Wellington
Australien	04.04 E I b) 1 04.04 E I b) 5	Department of Primary Industry	Canberra

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2967/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verarbeitung bestimmter Käsesorten, denen eine bevorzugte Einfuhrbehandlung zugute kommt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 sieht vor, daß bestimmte zur Verarbeitung bestimmte Käsesorten innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 3 500 Tonnen bei Einhaltung eines Mindestwertes frei Grenze mit einer Abschöpfung von 12,09 ECU je 100 kg in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern⁽⁴⁾ sieht vor, daß dieser Käse von einer IMA-Bescheinigung begleitet werden muß, in der der Frei-Grenze-Preis angegeben ist. Es ist erforderlich, das Verfahren festzulegen, das in bezug auf die Verarbeitung eingehalten werden muß. Solche Bestimmungen sind bereits für andere Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2687/77⁽⁶⁾, festgelegt worden. Diese Bestimmungen sollten soweit wie möglich auch hier angewandt werden.

Um in den Genuß der bevorzugten Einfuhrbehandlung zu kommen, muß ein bestimmter Frei-Grenze-Wert eingehalten werden. Bei der Festsetzung des in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 genannten nicht erhobenen Abgabenbetrags muß diese Tatsache berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 314 vom 8. 12. 1977, S. 21.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 für Käse der Tarifstellen 04.04 E I b) 1 und 04.04 E I b) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs, der zur Verarbeitung bestimmt und im Rahmen der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente eingeführt worden ist.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 genannte Käse gilt als verarbeitet, wenn er zu Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeitet worden ist.

(2) Als der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 genannte nicht erhobene Abgabenbetrag gilt je 100 Kilogramm Eigengewicht der Unterschied zwischen dem am Tage der Überführung in den freien Verkehr für das betreffende Erzeugnis geltenden Abschöpfungsbetrag und dem Betrag von 12,09 ECU.

(3) Das in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 genannte Kontroll Exemplar T5 enthält in Feld 104 eine der folgenden Abgaben :

- besondere Verwendung: Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 und Verordnung (EWG) Nr. 2967/79,
- særligt anvendelseformål: Forordning (EØF) Nr. 1535/77 og Forordning (EØF) Nr. 2967/79,
- end use: Regulations (EEC) No 1535/77 and (EEC) No 2967/79,
- destination particulière: règlement (CEE) n° 1535/77 et règlement (CEE) n° 2967/79,
- destinazione particolare: regolamento (CEE) n. 1535/77 e regolamento (CEE) n. 2967/79,
- bijzondere bestemming: Verordening (EEG) nr. 1535/77 en Verordening (EEG) nr. 2967/79.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2968/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

mit Durchführungsbestimmungen über die verwaltungstechnische Unterstützung bei der Ausfuhr von Weichkäse aus Kuhmilch, der in einem Drittland in den Genuß einer besonderen Einfuhrbehandlung kommen kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die Unterstützung bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in einem Drittland in den Genuß einer besonderen Einfuhrbehandlung kommen können⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vereinigten Staaten haben sich im Rahmen des GATT einverstanden erklärt, die Einfuhr von Weichkäse aus Kuhmilch ohne jegliche mengenmäßige Beschränkungen zuzulassen. Diese Maßnahme tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, die Behörden der USA verwaltungstechnisch zu unterstützen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vereinbarung zu gewährleisten. Hierzu sollte den betreffenden Käsesorten eine von den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten einschließlich Puerto Rico von unter die Tarifstelle 04.04 E des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Weichkäsen aus Kuhmilch, die in der Gemeinschaft erzeugt und der Begriffsbestimmung von Anhang I entsprechen, wird auf Antrag des Beteiligten eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Muster in Anhang II entspricht.

Artikel 2

(1) Die Formblätter werden auf weißem Papier in englischer Sprache gedruckt. Sie haben das Format 210 × 297 mm. Jede Bescheinigung erhält eine von der ausstellenden Stelle erteilte Seriennummer.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

Der ausführende Mitgliedstaat kann vorschreiben, daß das in seinem Hoheitsgebiet zu verwendende Formblatt neben Englisch in einer seiner Amtssprachen gedruckt wird.

(2) Die Bescheinigungen werden in einer Urschrift mit mindestens zwei Durchschriften ausgestellt. Diese Durchschriften tragen dieselbe Seriennummer wie das Original. Original und Durchschriften werden entweder mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt; im letzteren Fall sind Tinte und Druckschrift zu verwenden.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung und ihre Durchschriften werden von der durch den jeweiligen Mitgliedstaat hierfür bestimmten Stelle ausgestellt.

(2) Die ausstellende Stelle behält eine Durchschrift der Bescheinigung. Die Urschrift und die andere Durchschrift werden der Zollstelle vorgelegt, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten erfüllt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannte Zollstelle bestätigt die Urschrift in dem dafür vorgesehenen Feld und gibt sie dem Beteiligten zurück. Die Durchschrift wird von dieser Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 4

Die Bescheinigung ist erst nach der Bestätigung durch die zuständige Zollstelle gültig. Die Bescheinigung gilt für die darin angegebene Menge. Jedoch wird eine Menge, die bis zu höchstens 5 v. H. die in der Bescheinigung angegebenen Menge überschreitet, als mit dieser übereinstimmend angesehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen für die Kontrolle von Ursprung, Art, Zusammensetzung und Qualität der Käse, für welche Bescheinigungen ausgestellt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNG VON WEICHKÄSE AUS KUHMITLCH

1. Weichkäse wird gesalzen oder gereift mit biologischen Zusätzen wie Schimmelkulturen, Hefen und anderen Organismen, die eine sichtbare Rinde auf der Oberfläche gebildet haben. Die Behandlung oder Reifung erfolgt in der Weise, daß der Käse sichtbar von außen nach innen reift. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt mindestens 50 %. Der Wassergehalt in der fettfreien Trockenmasse beträgt mindestens 65 %.

Unter die Bezeichnung Weichkäse fallen jedoch keine Käse, die neben Schimmel, Hefen und anderen Organismen auf der Oberfläche auch Blauschimmel oder andere, im Teig aufweisen.

2. Folgende unvollständige Liste dient nur der Veranschaulichung, um Käsesorten zu nennen, die gewöhnlich der Begriffsbestimmung von Absatz 1 entsprechen :

- Bibress
- Brie
- Camembert
- Cambré
- Carré de l'Est
- Chaource
- Coulommiers
- Epoisse
- Herve
- Limbourg
- Livarot
- Maroilles
- Münster aus Frankreich und Deutschland auf beiden Rheinseiten
- Pont-l'Evêque
- Reblochon
- St. Marcellin
- Taleggio

N.B. : Um unter die Bezeichnung Weichkäse zu fallen, müssen die vorgenannten Käsesorten der angegebenen Begriffsbestimmung entsprechen.

1 Exporter	2 Certificate No	ORIGINAL
3 Consignee	CERTIFICATE of identity and origin for export of soft ripened cow's milk cheeses	

NOTES

- A. This certificate must be made out in one original and at least two copies.
- B. The description of the cheeses must include the type in addition to any brand or trade name.
- C. The original and one copy must be produced for certification to the customs office at which customs export formalities are completed.
- D. The original must be produced to the customs authorities of the United States of America.

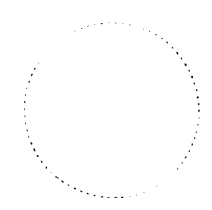
1	4 Marks, numbers, number and kind of packages ; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	
2	4 Marks, numbers, number and kind of packages ; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	

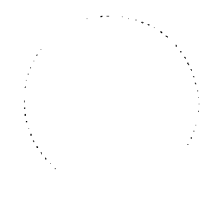
8 THE UNDERSIGNED COMPETENT AUTHORITY hereby certifies that the cheeses described above :

- were produced in the Community,
- are of sound and fair marketable quality, and
- conform to the definition shown overleaf.

..... (Place)

..... (Date)

9 Issuing authority (Signature)	 (Stamp)
---------------------	----------------------	--

10 CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE	
Customs formalities for export to the United States of America, including Puerto Rico, of the cheeses covered by this certificate have been completed.	
..... (Place) (Date)
..... (Signature)	 (Stamp)

DEFINITION OF SOFT RIPENED COW'S MILK CHEESES

Soft ripened cheese is cured or ripened by biological curing agents, such as molds, yeasts and other organisms which have formed a crust on the surface of the cheese. The curing or ripening is conducted so that the cheese visibly cures or ripens from the surface towards the centre. Fat content in the dry matter is not less than 50 %. Moisture content calculated by weight of the non-fatty matter is not less than 65 %.

The term 'soft ripened cheese' does not include cheeses with molds, yeasts and other organisms on the surface which also mold, blue or otherwise, distributed throughout the interior of the cheese.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2969/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die Mitteilungen
zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Milchsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen mehrere internationale oder bilaterale Vereinbarungen getroffen, die insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Preise im Welthandel oder auf spezifischen Märkten außerhalb der Gemeinschaft enthalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Gemeinschaft kann lediglich über Ausfuhrerstattungen gewährleistet werden. Für deren Festsetzung ist wesentlich, daß die Kommission über möglichst vollständige Auskünfte über die in der Gemeinschaft bzw. die im Welthandel angewandten Preise für Milcherzeugnisse verfügt.

Es ist daher notwendig, das Informationssystem gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2188/79⁽⁴⁾, zu verbessern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 210/69 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Donnerstag einer jeden Woche für

die der Mitteilung vorhergehende Woche die folgenden Preise mit, die sie in der Bezugswoche erfahren haben :

a) Für Leiterzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79⁽¹⁾ unter Angabe von Ursprung und jeweiliger Menge

— die im Hinblick auf die Einfuhr in die Gemeinschaft festgestellten Angebotspreise frei Grenze,

— die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewandten Frei-Grenze-Preise,

— die bei der Einfuhr in Drittländer für Erzeugnisse aus anderen Drittländern angewandten Preise ;

b) für die Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung die auf ihrem Hoheitsgebiet ab Herstellungsbetrieb angewandten Preise (ausschließlich Abgaben) ;

c) für Kasein und Kaseinate die auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft gültigen Preise unter Angabe des Vermarktungsstadiums.

(2) Hinsichtlich der Mitteilungen über die in der Gemeinschaft angewandten Preise treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um hierzu möglichst vollständige, wahre und repräsentative Auskünfte zu erhalten.

(¹) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.”

2. Der Anhang dieser Verordnung wird der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b):

1. Molkenpulver	17. Asiago
2. Magermilchpulver	18. Gouda
3. Vollmilchpulver	19. Edam
4. Eingedickte Milch, nicht gezuckert	20. Danbo
5. Eingedickte Milch, gezuckert	21. Samsøe
6. Butter	22. Svenbo
7. Butteröl	23. Fontal
8. Emmental	24. Havarti, Tilsiter
9. Edelschimmelpilzkäse	25. Butterkäse
10. Grana Padano	26. Esrom
11. Parmigiano Reggiano	27. Italice
12. Sonstige Grana	28. Saint Paulin
13. Pecorino (romano, sardo)	29. Cantal
14. Sonstige Pecorino	30. Ricotta, gesalzen
15. Cheddar	31. Feta
16. Provolone	32. Laktose

N.B.: Je nach Fall ist für das betreffende Erzeugnis anzugeben:

- Zusammensetzung des Erzeugnisses (Fettgehalt, Gehalt an Trockenmasse, Wassergehalt in der fettfreien Masse)
 - Güteklasse
 - Alter oder Reifestadium
 - Aufmachung und Verpackung
 - Sonstige Wesensmerkmale
 - Bemerkungen über die Repräsentativität der mitgeteilten Preise
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2970/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Abweichung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen ErzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und auf Artikel 24 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, und Absatz 3, sowie auf die entsprechenden Vorschriften der Verordnungen Nr. 142/67/EWG (Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne)⁽⁴⁾, Nr. 171/67/EWG (Olivenöl)⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 766/68 (Zucker)⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 876/68 (Milch- und Milcherzeugnisse)⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 885/68 (Rindfleisch)⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 2518/69 (Obst und Gemüse)⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 326/71 (Rohtabak)⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2743/75 (Getreidemischfuttermittel)⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2744/75 (Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse)⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 2768/75 (Schweinefleisch)⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 2774/75 (Eier)⁽¹⁴⁾, (EWG) Nr. 2779/75 (Geflügelfleisch)⁽¹⁵⁾, (EWG) Nr. 110/76 (Fischereierzeugnisse)⁽¹⁶⁾, (EWG) Nr. 1431/76 (Reis)⁽¹⁷⁾, (EWG) Nr. 519/77 (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse)⁽¹⁸⁾, (EWG) Nr. 345/79 (Wein)⁽¹⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission⁽²⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/77⁽²¹⁾, wird in Artikel 8 Absatz 4 bestimmt, daß eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt wird für Erzeugnisse, die an Bord von Schiffen verkauft oder abgegeben werden und von denen anzunehmen ist, daß sie anschließend unter Inanspruchnahme von Abgabebefreiung in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden.Der Rat hat hierzu Vorschriften erlassen. Folglich sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2838/77 der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²²⁾ für die betreffenden Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1979 Erstattungen wiedereingeführt worden. Dieser Zeitraum wurde damals für ausreichend erachtet, um aus der Durchführung dieser Vorschrift Erfahrungen ziehen zu können. Trotzdem zeigt sich, daß eine zusätzliche Frist erforderlich ist, um der Kommission zu ermöglichen, die Lage aufgrund der durch die Mitgliedstaaten mitzuteilenden Angaben zu untersuchen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 wird bis zum 30. April 1980 ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 90.⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 48.⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽²²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2971/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission⁽³⁾ wurden die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen unter Vornahme gewisser Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Ausfuhrfrist kodifiziert. Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/79⁽⁵⁾, entsprechend anzupassen.

Zur Vereinfachung der Verfahren wird in Fällen, wo — unbeschadet der Abweichungen für bestimmte Sektoren — die Sicherheit 5 ECU oder weniger betragen würde, keine Ein- oder Ausfuhrlicenz gefordert. Eine weitere Vereinfachung wäre es, wenn für die Höchstmenge jeweils ein abgerundeter Betrag gefordert würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1979, S. 13.

„— die in Artikel 5 oder 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannt sind oder“.

2. In Artikel 4 Absatz 3 dritter Gedankenstrich wird angefügt :

„,wobei jedoch die Kautionsmenge, wenn die dem Wert von 5 ECU entsprechende Menge in kg sich nicht auf ein Vielfaches von 50 bezieht, jeweils auch noch die darüberhinausgehende Menge in kg bis zum nächsthöheren Vielfachen von 50 deckt.“

3. In Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) wird die Angabe „II B 2 des Gemeinsamen Zolltarifs“ ersetzt durch „II C 2 des Gemeinsamen Zolltarifs“.

4. In Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe b) wird die Angabe „45 Tagen“ ersetzt durch „60 Tagen“.

5. Artikel 9 Absatz 3 zweiter und dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Das Exemplar Nr. 1 wird der Stelle vorgelegt, bei der

- a) im Falle einer Einfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Abschöpfung die Einfuhrzollförmlichkeiten,
- b) im Falle einer Ausfuhrlicenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Erstattung die Zollförmlichkeiten

— für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft
oder

— für eine der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 vorgesehenen Lieferungen
oder

oder

— für ein Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79
oder

oder

— für ein Verfahren nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69

erfüllt werden.

Nach Abschreibung und Bestätigung durch die vorgenannte Stelle wird das Exemplar Nr. 1 dem Beteiligten zurückgegeben.“

6. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) bei der Ausfuhr vom Nachweis der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis ;

— bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 außerdem von dem Nachweis, daß das Erzeugnis binnen 60 Tagen nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten — mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt — das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 der genannten Verordnung verlassen bzw. seine Bestimmung im Sinne des Artikels 5 derselben Verordnung erreicht hat ;

— bei Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 außerdem von dem Nachweis, daß das Erzeugnis binnen 30 Tagen nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten — mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt — in ein Vorratslager verbracht wurde.“

7. Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 oder der Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 26 derselben Verordnung ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.

Dieser zusätzliche Nachweis

a) steht in der Wahl des betreffenden Mitgliedstaats, falls in ein und demselben Mitgliedstaat

— die Lizenz erteilt wird,
— die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) erfüllt werden

und

— das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 verlassen hat oder seine Bestimmung im Sinne des Artikels 5 derselben Verordnung erreicht hat oder in das Vorratslager nach Artikel 26 derselben Verordnung verbracht wurde ;

b) wird in den anderen Fällen durch Vorlage des oder der Kontrollexemplare nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 erbracht.

Dem Beteiligten wird unverzüglich eine von den zuständigen Stellen beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des oder der Kontrollexemplare zur Vorlage bei der Stelle ausgehändigt oder zugesandt, die die Lizenz erteilt hat. Wird die Lizenz in demselben Mitgliedstaat erteilt, in dem auch die in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe

b) genannten Förmlichkeiten erfüllt werden, so kann dieser Mitgliedstaat vorschreiben, daß die Abschrift oder Ablichtung derjenigen Stelle, die die Lizenz erteilt hat, auf dem Verwaltungsweg zugesandt wird.“

8. In Artikel 17 Absatz 5 erster Unterabsatz erhalten die aufgezählten Angaben folgende Fassung :

„Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft im vereinfachten gemeinschaftlichen Eisenbahnversandverfahren“.

„Udført fra Fællesskabets geografiske område i henhold til ordningen for den forenkede procedure for fællesskabsforsendelse med jernbane“.

„Departure from the geographical territory of the Community under the simplified Community rail transit procedure.“

„Sortie du territoire géographique de la Communauté sous le régime de transit communautaire simplifié par fer“.

„Uscita dal territorio geografico della Comunità in regime di transito comunitario semplificato per ferrovia“.

„Uitgang uit het geografisch grondgebied van de Gemeenschap onder de regeling vereenvoudigd communautair douanevervoer per spoor“.

9. Artikel 17 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Kann der Beteiligte wegen von ihm nicht zu vertretender Umstände das in Absatz 4 Buchstabe b) genannte Kontrollexemplar binnen 3 Monaten nicht vorlegen, so kann er bei der zuständigen Stelle unter Beifügung entsprechender Belege die Anerkennung anderer gleichwertiger Unterlagen beantragen.

Die bei der Beantragung vorzulegenden Belege sind die in Artikel 30 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 bezeichneten Schriftstücke.“

10. Artikel 17 Absatz 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) als Tag der Erfüllung der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten :

— der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt,

— die betreffenden Erzeugnisse auszuführen, und von dem an diese Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder in den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Fällen bis zur Erreichung ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt werden,

oder

— die Erzeugnisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme des in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79

- genannten Verfahrens unter Zollkontrolle zu stellen
oder
— die Erzeugnisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unter Zollkontrolle zu stellen,
oder
— der Tag, an dem jegliche andere Handlung stattfindet, die dieselben rechtlichen Folgen hat wie diese Annahme.”
11. Artikel 19 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Für die Anwendung dieses Artikels werden die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 genannten Streitkräfte einem einführenden Drittland gleichgestellt.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Bereits ab 1. Januar 1980 anwendbar sind jedoch

- die Bestimmungen, die für die Durchführung der ab 1. Januar 1980 anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 erforderlich sind,
— Artikel 1 Ziffern 2 und 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2972/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2957/79 und (EWG) Nr. 2958/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2958/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Büffelfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2957/79 und (EWG) Nr. 2958/79 sind Kontingente für Rindfleisch hochwertiger Qualität sowie für Büffelfleisch eröffnet worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungsregeln zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich, daß die äußere Form dieser Bescheinigungen festgelegt und Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der betroffenen Regelung bieten.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2974/79⁽⁴⁾, werden alle Einfuhren in die Gemeinschaft von Produkten des Sektors Rindfleisch der Vorlage von Bescheinigungen unterworfen. Für Einfuhren im Rahmen der vorliegenden Verordnung von Rindfleisch aus Drittländern, die keine Verträge über Selbstbeschränkung unterzeichnet haben, müssen diese Bescheinigungen die im Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 vorgesehenen Vermerke enthalten.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen vor.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Zollkontingent für Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 wird für 1980 wie folgt aufgeteilt :

a) 5 000 Tonnen Fleisch, entbeint, gekühlt, der Tarifstelle 02.01 A II a) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen, ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der Bezeichnung, besondere Teilstücke von Rindern, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen.“

b) 5 000 Tonnen Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Ausgewählte Teilstücke von Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, von Rindern mit nicht mehr als vier Dauer-Schneidezähnen, deren Schlachtkörper 327 kg (720 lb) nicht überschreiten dürfen, gedungen aussehend mit einem Fleisch von guter Schneidequalität, von heller und einheitlicher Farbe sowie einer angemessenen, aber nicht übermäßigen Fettschicht. Das Fleisch muß als ‚high quality beef EEC‘ ausgewiesen sein.“

c) 1 000 Tonnen Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, entbeint, der Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weidetieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht überschreitet, von besonderer

(1) Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

(2) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

(4) Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

oder guter Qualität, mit der Bezeichnung besondere ‚Rindfleischteilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘. Diese Teilstücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c.‘ (special cuts) tragen.“

- d) 10 000 Tonnen Erzeugnisgewicht frisches Fleisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Tierkörper oder alle Teilstücke von Rindern von weniger als 30 Monaten, die mindestens 100 Tage lang ein ausgewogenes, mindestens 70 % Körner enthaltendes Futter mit hohem Kaloriengehalt von insgesamt mindestens 20 Pfund täglich erhalten haben. Das Fleisch mit der Bezeichnung ‚choice‘ oder ‚prime‘ gemäß diesen Normen des Landwirtschaftsministeriums (USDA) gehört automatisch zu der obenstehenden Begriffsbestimmung.“

- (2) Das Zollkontingent an gefrorenem Büffelfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2958/79 wird für 1980 gemäß dieser Verordnung geregelt.

Artikel 2

(1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung zum freien Verkehr und für das in Artikel 1 Buchstabe d) genannte Fleisch von der Vorlage der in Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 genannten Einfuhrlizenz ab.

(2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 mg/m² und ist weiß.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die Anwendung für Fleisch mit Ursprung des Ausfuhrlandes findet.

(4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist 3 Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Ausstellung vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 5

(1) Eine im Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß :

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die im Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen, spätestens jedoch 14 Tage nach dem betreffenden Zeitabschnitt, die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Unterposition des Zolltarifs, wie in Artikel 1 vorgesehen.

(2) Unter dem Zeitabschnitt von 10 Tagen wird nach der vorliegenden Verordnung verstanden :

- vom 1. bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

gents eingeführt werden können, werden im Laufe des letzten Monats des vorausgegangenen Vierteljahres festgesetzt.

Artikel 7

Die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die jedes Vierteljahr im Rahmen des Zollkontin-

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

1 Ausführer	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Warenbezeichnung		8 Roh- gewicht	9 Eigen- gewicht
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
<p>11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE</p> <p>Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht.</p> <p>a) für Rindfleisch hochwertiger Qualität (1)</p> <p>b) für Büffelfleisch (1)</p> <p style="text-align: center;">Ort : _____ Datum : _____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>			

(1) Nichtzutreffendes streichen.

DEFINITION

**Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)**

Büffelfleisch mit Ursprung Australien

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG
DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNGEN BEFUGT SIND**

- JUNTA NACIONAL DE CARNES :
 - für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht
 - AUSTRALIAN MEAT AND LIVESTOCK CORPORATION :
 - für Fleisch mit Ursprung in Australien,
 - a) das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;
 - b) in Artikel 1 Absatz 2 genannt
 - INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :
 - für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht
 - FOOD-SAFETY AND QUALITY SERVICE (FSQS) OF THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (USDA)
 - für Fleisch mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Begriffsbestimmung entspricht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2973/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zukommen kann⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vereinigten Staaten von Amerika können für eine Jahresmenge von 5 000 Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft eine besondere Behandlung bei der Einfuhr anwenden, sofern dieses Fleisch bestimmten Bedingungen entspricht. Insbesondere muß dieses Fleisch von einer von dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgestellten Bescheinigung begleitet sein.

Diese Bescheinigungen dürfen nur für die Menge von 5 000 Tonnen ausgestellt werden, denen diese Behandlung zugute kommt. Daher ist es notwendig, daß die Genehmigung der Kommission vorliegt, bevor eine Ausfuhrlizenz für das in Frage kommende Fleisch ausgestellt wird. Auch ist es angezeigt, keine Toleranz im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2971/79⁽⁵⁾, für die Menge gelten zu lassen, die über die in der erteilten Lizenz aufgeführte Menge hinausgeht.

Der Entwurf eines Musters der Bescheinigung und die Einzelheiten der Verwendung müssen vorgesehen werden.

Zur Überwachung der ausgeführten Mengen sind besondere Vorschriften für den Einfuhrnachweis in das bestimmte Drittland erforderlich. Am besten eignen sich hierfür die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2970/79⁽⁷⁾. Die Rechtsfolge bei Ausbleiben dieses Nachweises muß abschreckend sein. Zweckmäßigerweise ist daher für die in Be-

tracht kommenden Ausfuhrlicenzen eine höhere Kaution vorzusehen als die in der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2974/79⁽⁹⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die besonderen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika von jährlich 5 000 Tonnen frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft fest, dem eine besondere Behandlung zugute kommt.

(2) Das in Absatz 1 aufgeführte Fleisch muß die von dem einführenden Drittland gestellten gesundheitspolizeilichen Bedingungen erfüllen und muß von Tieren stammen, die am Tage der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten binnen eines Monats geschlachtet worden sind.

Artikel 2

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse kann nur in einem Mitgliedstaat erfolgen, der den sanitären Bedingungen entspricht, die das importierende Drittland fordert.

(2) Im Antrag auf Erteilung der Ausfuhrlizenz und in der Ausfuhrlizenz ist in Feld 13 der Vermerk „Vereinigte Staaten von Amerika“ einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr aus dem die Lizenz erteilenden Mitgliedstaat nach der genannten Bestimmung.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission am dritten Werktag jeden Monats fernschriftlich die Liste der Antragsteller mit Angabe der Erzeugnismengen, die Gegenstand der in Absatz 2 genannten und in dem Vormonat eingereichten Anträge sind.

(4) Die Kommission entscheidet über das Ausmaß der Zuteilung der Anträge. Wenn die Mengen, für die Anträge gestellt wurden, die verfügbaren Mengen übersteigen, legt die Kommission einen Prozentsatz zur Verminderung für die beantragten Mengen fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 34 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

(5) Die Erteilung der Lizenzen erfolgt am 15. Tag jeden Monats.

(6) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 ist die Ausfuhrlizenz 90 Tage vom Tage ihrer tatsächlichen Erteilung an gültig. Die Lizenz gilt nur bis zum 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung.

(7) Die Lizenz wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nur im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengen erteilt. Die Kautions wird für die Menge, für welche der Antrag hinfällig geworden ist, unverzüglich freigestellt.

(8) Abweichend von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 dürfen die ausgeführten Mengen nicht die in der Lizenz angegebenen Mengen überschreiten.

(9) In Feld 18 trägt die Lizenz einen der folgenden Vermerke :

„Fresh, chilled or frozen beef — Agreement between the EEC and the USA. Valid only in (Mitgliedstaat der Lizenzerteilung). Quantity to be exported may not exceed kg (Gewicht).“

„Fersk, kølet eller frosset oksekød — Aftale mellem EØF og USA. Kun gyldig i (Mitgliedstaat der Lizenzerteilung). Mængden, der skal udføres, må ikke overstige (kg).“

Artikel 3

Bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten wird die in Artikel 4 genannte Bescheinigung erteilt und zwar auf Antrag des Beteiligten sowie auf Vorlage der in Artikel 2 genannten Ausfuhrlizenz und eines veterinärärztlichen Zeugnisses mit Angabe des Schlachtdatums der Tiere, aus denen die unter Artikel 2 genannten Erzeugnisse stammen.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Kopie auf einem Formblatt ausgestellt, das als Muster im Anhang aufgeführt ist.

Diese Bescheinigung ist in englischer Sprache auf weißem Papier gedruckt. Das Format beträgt 210 ×

297 mm. Sie wird jeweils durch eine laufende Nummer, die die nach Artikel 5 benannte Zollstelle erteilt, kenntlich gemacht. Die ausführenden Mitgliedstaaten können verlangen, daß die auf ihrem Hoheitsgebiet verwendete Bescheinigung außer in englischer Sprache noch in einer ihrer Amtssprachen auszufertigen ist.

(2) Die Kopien tragen dieselbe laufende Nummer wie das Original. Die Kopien sind entweder mit der Schreibmaschine oder handschriftlich auszufüllen ; im letzteren Fall hat dies mit Tinte in Druckbuchstaben zu erfolgen.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung und ihre Kopien werden von der Zollstelle, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, ausgestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zollstelle versieht das Original des Zeugnisses in dem hierfür vorgesehenen Feld mit ihrem Sichtvermerk und händigt es dem Beteiligten aus. Eine Kopie verbleibt bei der Zollstelle.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen für die Überwachung des Ursprungs und der Beschaffenheit der Erzeugnisse, für die eine Bescheinigung erteilt wird.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 beträgt die Kautions für die in Artikel 2 aufgeführten Ausfuhrlicenzen 10 ECU je 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Unbeschadet der Bedingungen in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die Kautions nur gegen Vorlage des Nachweises gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 freigestellt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

EUROPEAN COMMUNITIES

ANHANG

1 Exporter	2 Certificate No	ORIGINAL
3 Consignee	CERTIFICATE OF IDENTITY EXPORT OF CERTAIN BEEF AND VEAL TO THE UNITED STATES OF AMERICA	

NOTES

- A. This certificate must be made out in one original and not less than one copy.
- B. The original and at least one copy must be produced for certification to the customs office at which customs export formalities are completed.
- C. The original must be produced to the customs authorities of the United States of America.

1	4 Marks, numbers, number and kind of packages ; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	
2	4 Marks, numbers, number and kind of packages ; description of goods	5 Gross weight	6 Invoice Nos
		7 Net weight	

8 DECLARATION BY THE EXPORTER

The undersigned exporter declares that the goods described above conform to the provisions of Regulation (EEC) No

At _____ on _____

(Signature)

9 CERTIFICATION BY THE COMPETENT CUSTOMS OFFICE

Customs formalities for export to the USA, including Puerto Rico, of the goods covered by this certificate have been completed.

At _____ on _____

(Signature)

(Stamp)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2974/79 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 25,

„Artikel 2

In Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 wurde die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Abschöpfung auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern ausgedehnt, die mit der Gemeinschaft entsprechende Verträge abgeschlossen haben. Es ist folglich notwendig, die Geltungsdauer der Lizenzen für die betreffenden Einfuhren anzupassen sowie festzulegen, welche Angaben diese Lizenzen enthalten müssen.

(1) a) Die Einfuhrlizenz hat eine Gültigkeit von 90 Tagen vom Tage ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an.

b) Die Einfuhrlizenz, die zur Inanspruchnahme einer besonderen Einfuhrregelung nach Artikel 13 oder 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie nach Artikel 10a dieser Verordnung berechtigt, gilt jedoch vom Tag der tatsächlichen Erteilung an 90 Tage.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission⁽³⁾ legt die Anwendungsförmlichkeiten der Regelung für die Einfuhr von Rindfleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung aus bestimmten Drittländern fest. Es ist notwendig, die Bestimmungen für die Ausstellung der Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse mit Ursprung aus den Vereinigten Staaten von Amerika festzulegen.

(2) Die Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an:

a) 30 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs,

b) 60 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in nichteuropäischen Drittländern und Herkunft daraus,

c) 45 Tage für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b) entsprechen.“

Die Kommission muß dauernd über die Entwicklung des Warenaustausches im Sektor Rindfleisch unterrichtet sein, damit der Markt so wirksam wie möglich verwaltet werden kann.

Die Anpassung gewisser Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2649/79⁽⁵⁾, ist folglich notwendig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

Artikel 3

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 wird nach Maßgabe dieser Verordnung geändert.

„Artikel 6

Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung und die Lizenz

1. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) enthalten in den Feldern 13 und 14 eine der folgenden Angaben:

— ‚ARGENTINA‘ oder ‚URUGUAY‘

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

(4) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.

(5) ABl. Nr. L 304 vom 30. 11. 1979, S. 7.

2. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) enthalten in den Feldern 13 und 14 eine der folgenden Angaben :

— ‚ARGENTINA‘ oder ‚AUSTRALIA‘ oder ‚NEW ZEALAND‘ oder ‚URUGUAY‘,

3. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) enthalten in den Feldern 13 und 14 folgende Angaben :

— ‚ROMANIA‘.

Diese Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land."

Artikel 4

Folgender Artikel 10a wird eingefügt :

„Artikel 10a

(1) Um die besondere Einfuhrregelung nach Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 in Anspruch nehmen zu können,

a) beziehen sich der Lizenzantrag oder die Lizenzanträge, die von demselben Interessenten eingereicht werden, auf eine Gesamtmenge von mindestens 5 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch und höchstens 10 v. H. der Menge, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 für diese Regelung und für das Vierteljahr, in dem der Antrag gestellt wird, festgesetzt wurde ;

b) enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

— ‚Qualitätsrindfleisch. Verordnung (EWG) Nr. 2972/79‘.

— ‚Oksekød af høj kvalitet. Forordning (EØF) nr. 2972/79‘.

— ‚High-quality beef/veal. Regulation (EEC) No 2972/79‘.

— ‚Viande bovine de haute qualité. Règlement (CEE) n° 2972/79‘.

— ‚Carni bovine di alta qualità. Regolamento (CEE) n. 2972/79‘.

— ‚Kwaliteitsrundvlees. Verordening (EEG) nr. 2972/79‘.

(2) Angesichts der Toleranzgrenze gilt die Aussetzung der Abschöpfung nicht für die Menge des eingeführten Erzeugnisses, die die in der Einfuhrlizenz in Feld 20 angegebene Menge überschreitet.

Für die Anwendung des vorangegangenen Absatzes enthält die Lizenz in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

— ‚Aussetzung der Abschöpfung. Lizenz gültig für..... (Menge in Zahlen und Buchstaben) kg‘.

— ‚Importafgift suspenderet. Licens gyldig for..... (mængde med tal og bogstaver) kg‘.

— ‚Levy suspended. Licence valid in respect of..... (quantity in figures and in words) kg‘.

— ‚Prélèvement suspendu. Certificat valable pour..... (quantités en chiffres et en lettres) kg‘.

— ‚Sospensione del prelievo. Titolo valido per..... (quantitativo in cifre o in lettere) kg‘.

— ‚Heffing geschorst. Certificaat geldig voor..... (hoeveelheid in cijfers en letters) kg‘.

Artikel 5

In Artikel 11 Absätze 1 und 5 werden die Worte „Artikel 8 bis 10“ durch die Worte „Artikel 8 bis 10a“ ersetzt.

Artikel 6

Artikel 13 erhält folgende Fassung :

„Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich am 1., am 11. und am 21. für jedes Erzeugnis mit, für welche Mengen während der zehn Tage, die dem Tag der Mitteilung vorangehen, folgende Lizenzen erteilt wurden :

a) Einfuhrlizenzen, getrennt nach den Lizenzen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) ;

b) Einfuhrlizenzen, getrennt nach Ursprungsstaaten, -ländern oder -gebieten im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) ;

c) Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung, getrennt nach Ursprungsländern im Sinne von Artikel 6 ;

d) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 mit Angabe des Bestimmungslandes der Erzeugnisse ;

e) Ausfuhrlicenzen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ;

f) sonstige Ausfuhrlicenzen."

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2975/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

über die Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden könnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 über 230 000 Stück aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung werden mit Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2974/79⁽⁴⁾, festgelegt.

Dabei ist den Erfordernissen der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt vor allem für Italien, dessen Bedarf im ersten Vierteljahr 1980 auf mindestens 67 500 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1980 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen

wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen oder dies unter seiner Verantwortung vornehmen zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das dritte Vierteljahr gestrichen werden.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen ist die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1980, wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 75 000 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen mindestens 67 500 Stück nach Italien einzuführen und dort zu mästen sind.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jungrinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 60 v. H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 12 000 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v. H. ermäßigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.⁽⁴⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 571/78

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslawien,
- Jugoslavien,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Iugoslavia,
- Joegoslavië.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Menge können landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen unmittelbar Einfuhrlizenzen für höchstens 45 000 Tiere erteilt werden.

Zu diesem Zweck gibt dieser Mitgliedstaat in der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

571/78 genannten Mitteilung die Kategorien der Antragsteller an.

Artikel 2

Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 genannten Menge

- a) sind abweichend von Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 die von den landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen eingereichten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen nur zulässig, wenn sich die landwirtschaftlichen Erzeuger unmittelbar oder über ihre Berufsorganisationen schriftlich verpflichten, die gemäß dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen :
- b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

Artikel 3

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2976/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 eine geschätzte Bilanz von 50 000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 25 000 Tonnen je nach der Art der Erzeugnisse, die erzielt werden sollen, aufgestellt.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Vierteljahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch festlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1980 werden die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt :

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 6 000 Tonnen Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung 6 000 Tonnen Fleisch als Fleisch mit Knochen angegeben.

Artikel 2

Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 55 %.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2977/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 des Rates⁽³⁾ sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v. H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Der Marktpreis für bestimmte Qualitäten liegt in Frankreich zwischen 100 und 102 v. H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualitäten zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 werden die Interventionsankäufe ab 31. Dezember 1979 in folgendem Mitgliedstaat und für die folgende Qualitäten :

in Frankreich : „Bœufs O”,
„Jeunes bovins U et O”

ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2978/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1515/79 über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter RindfleischerzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung ihres Betrages⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gründe, die zur Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 1515/79 der Kommission⁽⁵⁾ und ihrer

Anwendung bis zum 31. Dezember 1979 geführt haben, bestehen über diesen Zeitpunkt hinaus. Folglich ist es erforderlich, diese Verordnung bis zum 31. März 1980 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1515/79 genannte Datum des 31. Dezember 1979 wird durch den 31. März 1980 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 20. 7. 1979, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2979/79 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 hinsichtlich der für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors anzuwendenden Ausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2839/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Der Rat hat für das Jahr 1980 das Gemeinschaftszollkontingent für gefrorenes Rindfleisch mit der Verordnung (EWG) Nr. 2956/79⁽⁵⁾ sowie das Gemeinschaftszollkontingent für Büffelfleisch mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/79⁽⁶⁾ festgesetzt; dem besonderen Charakter dieses Handels Rechnung tragend, empfiehlt sich die Nichtanwendung der Ausgleichsbeträge auf die im Rahmen dieser Kontingente vorgenommenen Einfuhren.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Fußnote ⁽²⁾ im Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2140/79 erhält folgende Fassung :

„⁽²⁾ Le montant compensatoire n'est pas appliqué :

- dans la limite d'une quantité de 50 000 tonnes, exprimée en viande désossée, du contingent tarifaire annuel à octroyer par les autorités compétentes des Communautés européennes pour la viande bovine congelée,

- dans la limite d'une quantité de 2 250 tonnes, exprimée en viande désossée, du contingent tarifaire annuel à octroyer par les autorités compétentes des Communautés européennes pour la viande de buffle congelée.

⁽²⁾ The compensatory amount shall not be applied :

- in respect of quantities coming within an annual tariff quota of 50 000 tonnes, expressed in boned meat, to be granted by the competent authorities of the European Communities for frozen beef and veal,
- in respect of quantities coming within an annual tariff quota of 2 250 tonnes, expressed in boned meat, to be granted by the competent authorities of the European Communities for frozen buffalo meat.

⁽²⁾ Der Ausgleichsbetrag wird nicht angewandt :

- im Rahmen einer Menge von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, des von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Kontingents an gefrorenem Rindfleisch,
- im Rahmen einer Menge von 2 250 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, des von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Kontingents an gefrorenem Büffelfleisch.

⁽²⁾ L'importo compensativo non è applicato :

- nei limiti di un quantitativo di 50 000 tonnellate, espresso in carne disossata, del contingente tariffario annuale concesso dalle competenti autorità delle Comunità europee per le carni bovine congelate,
- nei limiti di un quantitativo di 2 250 tonnellate, espresso in carne disossata, del contingente tariffario annuale concesso dalle competenti autorità delle Comunità europee per le carni di bufalo congelate.

⁽²⁾ Het compenserende bedrag wordt niet toegepast :

- voor een hoeveelheid van 50 000 ton, uitgedrukt in vlees zonder been, van het door de autoriteiten van de Europese Gemeenschappen toe te kennen jaarlijkse tariefcontingent voor bevroren rundvlees,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 17. 12. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

- voor een hoeveelheid van 2 250 ton, uitgedrukt in vlees zonder been, van het door de autoriteiten van de Europese Gemeenschappen toe te kennen jaarlijkse tariefcontingent voor bevroren buffelvlees.
- (²) Udligningsbeløbet anvendes ikke op:
- til en maksimumsgrænse på 50 000 tons, udtrykt i udbenet kød, af det årlige toldkontingent, som De europæiske Fællesskabers kom-

- petente myndigheder skal yde for frosset oksekød,
- til en maksimumsgrænse på 2 250 tons, udtrykt i udbenet kød, af det årlige toldkontingent, som De europæiske Fællesskabers kompetente myndigheder skal yde for frosset bøffelkød.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2980/79 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 1979****zur Festsetzung der Mengen frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch, die für das erste Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission⁽²⁾ wird in Artikel 7 bestimmt, daß die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden dürfen, für jedes Vierteljahr festgesetzt werden. Hinsichtlich des Warenaustausches mit Fleisch bestehen weiterhin verwaltungsmäßige Schwierigkeiten zwischen den Ver-

einigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft. Unter diesen Bedingungen ist es angebracht, für das erste Vierteljahr 1980 keine aus diesem Drittland zu importierenden Fleischmengen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 genannte Fleischmenge, die im Laufe des ersten Vierteljahres 1980 eingeführt werden darf, wird auf 0 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.